

## Vorschlag für die gesetzliche Regelung von Einwohnerbefragungen

*Vorschlag: Im 6. Abschnitt des BezVG wird eine Rechtsgrundlage für Einwohnerbefragungen über Bezirksangelegenheiten geschaffen. Durch Mehrheitsbeschluss des Bezirksamtes oder der BVV kann eine solche für den gesamten Bezirk oder für Teile des Bezirkes ausgelöst werden.*

Mit diesem Vorschlag werden Einwohnerbefragungen gesetzlich geregelt. Einwohnerbefragungen sind rechtlich unverbindliche Instrumente. Die politische Kultur gebietet es jedoch, das Ergebnis einer solchen Befragung sehr ernst zu nehmen und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abzuweichen. Bezirksamt und BVV bekommen damit ein Instrument an die Hand, um die Akzeptanz potenziell umstrittener Entscheidungen bei der Einwohnerschaft zu ergründen.

Es soll die Möglichkeit bestehen, zu allen Bezirksangelegenheiten, unabhängig davon, wer der Entscheidungsträger ist, Befragungen durchzuführen. Voraussetzung ist aber, dass eine Angelegenheit für den Bezirk oder Teile des Bezirkes von Bedeutung sind. Bei laufenden Bürgerbegehren sollen Befragungen nicht möglich sein, um vor der Gefahr der Aushebelung des Bürgerbegehrens zu schützen.

In Berlin hat es bereits im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg eine auf Teile des Bezirkes begrenzte Befragung zur Parkraumbewirtschaftung gegeben. Dort wurden im Zeitraum von mehreren Wochen etwa 1000 Haushalte, also auch Gewerbe, Ärzte, Rechtsanwälte, Kinderläden etc. befragt. Die Beteiligung konnte sich mit rund 14 Prozent durchaus sehen lassen und das Bezirksamt hat sich an das Ergebnis gehalten. Gesetzlich geregelt sind Bürgerbefragungen bisher im Saarland und in Niedersachsen.

Um eine bestmögliche Informationsgrundlage zu schaffen, sollten mit den Fragebögen auch überschaubare Informationen zum Gegenstand der Befragung verschickt werden. Eine Einwohnerversammlung, auf der die einzelnen Seiten ihre Vorschläge darstellen und mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutieren können, könnte kurz vor Beginn des Befragungszeitraums anberaumt werden.

Was spricht für eine Einwohnerbefragung?

- Während die Frist für Bürgerbegehren mindestens neun Monate beträgt, kann ein Meinungsbild mit einer Einwohnerbefragung sehr schnell eingeholt werden. Ein Bürgerbegehren kann damit unter Umständen vermieden werden.
- Im Unterschied zum Bürgerbegehren könnten sich bei einer Bürgerbefragung nicht nur Wahlberechtigte des Bezirks, sondern z.B. auch Gewerbetreibende zu Wort melden, die möglicherweise von dem Gegenstand betroffen sind.
- Oftmals haben Bürgerbegehren in Berlin keine gesamtbezirkliche Relevanz, sondern stoßen nur bei den Einwohnern eines Ortsteils auf Interesse. Die Quoren beziehen sich aber auf die Wahlberechtigten des gesamten Bezirks und sind somit schwer zu erreichen. Dem Problem, dass aber unterhalb der Bezirksebene keine Entscheidungsstrukturen existieren, könnte mit der Möglichkeit von Einwohnerbefragungen begegnet werden.
- Eine Einwohnerbefragung würde deutlich weniger Kosten verursachen als ein Bürgerentscheid, da sich die Befragung nur an einen Teil der Einwohner richtet.